

Das Strafrecht als ein spezifischer Teil des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik schützt die Belange und Interessen der Arbeiter und Bauern, indem es in den Strafrechtsnormen die für die volkdemokratische Staats- und Gesellschaftsordnung gefährlichen Angriffe auf bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse unter Strafe stellt.

Ein als Verbrechenobjekt geschütztes gesellschaftliches Verhältnis ist also notwendig ein Klassenverhältnis, ein durch das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik geschütztes Verhalten der Bürger zueinander unter den Bedingungen der Herrschaft der Arbeiter und werktätigen Bauern, des Kampfes für den Aufbau der neuen sozialistischen Gesellschaft und des Widerstandes der gestürzten Monopolisten und Junker. Die als Verbrechenobjekt strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse charakterisieren die gesellschaftsfeindliche Natur der verbrecherischen Handlungen, die auf ihre Verletzung gerichtet sind. In dem strafrechtlichen Schutz bestimmter, für die Interessen der gesamten Gesellschaft lebenswichtiger gesellschaftlicher Verhältnisse findet der humanistische und demokratische Charakter der Politik der Arbeiter-und-Bauern-Macht seinen Niederschlag.

2. Die bisherigen Aussagen über das Verbrechenobjekt als gesellschaftliches Verhältnis sind zwar von großer, grundsätzlicher Bedeutung, sie stellen aber das Verbrechenobjekt noch nicht vollständig dar. Die Strafrechtsnormen, die dem Schutz und der Entwicklung bestimmter gesellschaftlicher Verhältnisse dienen, schaffen Rechtsbeziehungen, die einerseits eine diesen Verhältnissen widersprechende und gefährliche Verhaltensweise verbieten und andererseits dem Staat die Befugnis zur Strafverfolgung geben. Das strafrechtliche Verbot verpflichtet den Bürger, die im Tatbestand bezeichneten Handlungen bei Gefahr der Bestrafung zu unterlassen, und berechtigt ihn zur Entfaltung der freien Initiative im Rahmen der gesellschaftlichen Verhältnisse, ohne eine Bestrafung fürchten zu müssen. Damit wird von jedem Bürger ein gewissenhaftes Verhalten zu seinen ihm vom Strafrecht auf erlegten Pflichten verlangt. Indem die Strafrechtsnormen ein derartiges Rechtsverhältnis schaffen, berechtigen und verpflichten sie die ermittelnden, anklagenden und rechtsprechenden Organe, gegenüber strafrechtlich verbotenen Handlungen Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen, und untersagen sie diesen Organen, solche Maßnahmen unberechtigt einzuleiten und durchzuführen. Auf diese Weise gewährleistet der Arbeiter-und-Bauern-Staat die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte der